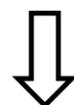
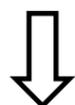




Bildungsangebote für neu zugewanderte Jugendliche

Detaillierte Übersicht



	Berufskolleg Ausbildungsvorbereitung Vollzeit	Berufskolleg Ausbildungsvorbereitung Teilzeit	Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung (VHS u. a.)	Berufskolleg „Fit für mehr“ (FFM)	Berufsausbildung	Weiterbildungskolleg	Weitere Maßnahmen
Spezifisches Bildungsangebot	Internationale Förderklasse (IFK) (Besondere Regelklasse des Berufskollegs)	Regelklasse der Ausbildungsvorbereitung Teilzeit (AV TZ)	Diverse Angebote (siehe unten)	Bildungsangebot des Berufskollegs	Duale Berufsausbildung, Vollzeitschulische Berufsausbildung mit Kammerprüfung (BKA-ZVO ¹), Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), Einstiegsqualifizierung (EQ) , Schulische Ausbildung nach Landesrecht	Abendrealschule (Vorkurs/Bildungsgang) Abendgymnasium/Kolleg (Vorkurs/Bildungsgang)	Diverse Angebote zur Unterstützung: „ integration points “, Unterstützungsmöglichkeiten während der Vorbereitung auf die Berufsausbildung (z.B. KAUSA ²) und während der Berufsausbildung (z. B. VerA ³ , Berufssprachkurse des BAMF und AsA ⁴)
Dauer	1 Schuljahr, Möglichkeit der Wiederholung	1 Schuljahr, Möglichkeit der Wiederholung bei Teilnahme an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit		Maximal 1 Schuljahr	Je nach Ausbildungsberuf 2-4 Jahre/ EQ: 6-12 Monate	Für alle Bildungsgänge: Angebot ein- oder zweisemestriger Vorkurse Bildungsgang Abendrealschule: 4 Semester Bildungsgänge Abendgymnasium und Kolleg: 6 Semester	Von 6 Monaten bis zu 4 Jahren. Bei AsA ist keine Mindestteilnahmedauer festgesetzt.
Eingangsvoraussetzungen	Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch nicht erfüllt (i.d.R. ab 16 Jahren)	Teilnahme an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit: • Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) • Förderzentrum (auch für Geflüchtete in regionaler Absprache zwischen der Agentur für Arbeit und dem Berufskolleg)	Die Aufnahme in die Lehrgänge zu nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I erfolgt nach PO-SI-WbG § 1	Geflüchtete Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren, unabhängig von der Schulpflicht und unabhängig von der Bleibeperspektive, die bisher nicht in ein anderes Angebot übernommen werden konnten	Duale Berufsausbildung: keine formale Aufnahmevoraussetzung EQ: Fördervoraussetzungen für Jugendliche bis 25 Jahre müssen erfüllt sein: 1. gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, 2. Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und 3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende Neu zugewanderte Jugendliche können auch bis 35 Jahre, in Ausnahmefällen auch älter, gefördert werden, Schulische Ausbildung nach Landesrecht: je nach Aufnahmevoraussetzung	Abendrealschule: • Mindestalter: 17 Jahre bei Eintritt in den Bildungsgang • Eine sechsmonatige Berufstätigkeit muss plausibel dargelegt werden. Zusätzlich muss plausibel dargelegt werden, dass keine schriftlichen Dokumente zur Nachweisführung der Berufstätigkeit vorgelegt werden können. Abendgymnasium und Kolleg • Mindestalter: 18 Jahre • Eine zweijährige Berufstätigkeit muss plausibel dargelegt werden. Zusätzlich muss plausibel dargelegt werden, dass keine schriftlichen Dokumente zur Nachweisführung vorgelegt werden können Spezifischer Vorkurs zum Bildungsgang Abendrealschule: • Keine Eingangsvoraussetzung • Ziel ist der Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang. Der Vorkurs dient nicht der reinen Vermittlung von Sprachkenntnissen.	„ integration points “: Gute Bleibeperspektive KAUSA, VerA, AsA: Teilnahme AV oder Berufsausbildung

	Berufskolleg Ausbildungsvorbereitung Vollzeit	Berufskolleg Ausbildungsvorbereitung Teilzeit	Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung (VHS u. a.)	Berufskolleg „Fit für mehr“ (FFM)	Berufsausbildung	Weiterbildungskolleg	Weitere Maßnahmen
Sprachförderung	480 Stunden Deutsch/Kommunikation, Angebote im Differenzierungsbereich (z. B. Stütz-, Förderkurse, Landeskunde, Herkunftssprache) bis zu 240 Stunden	40-120 Stunden Deutsch/Kommunikation, Möglichkeit der Erweiterung im Differenzierungsbereich bis zu 40 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Integrationskurse des Bundes (BAMF) Berufssprachkurse (BAMF) Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen (MAGS –ESF) 	Fokus liegt auf Spracherwerb, aber auch mathematische, kulturelle und politisch-gesellschaftliche Inhalte	Duale Berufsausbildung: 120 Std Deutsch/ Kommunikation plus weitere 120 Std. im Differenzierungsbereich möglich Duale Berufsausbildung mit Stützangebot/ Zusatzqualifikation: 80 – 120 Std. Deutsch/ Kommunikation plus im Differenzierungsbereich weitere 40 – 240 Std. möglich Duale Berufsausbildung mit erweitertem Stützangebot/ erweiterter Zusatzqualifikation: 80 - 120 Std. Deutsch/ Kommunikation plus im Differenzierungsbereich mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebes 40 – 480 Std. möglich EQ: Förderfähige junge Menschen mit Migrationshintergrund sollen die Möglichkeit erhalten an einem erforderlichen Deutschsprachkurs teilzunehmen Schulische Ausbildung nach Landesrecht: 160-240 Std. Deutsch/ Kommunikation + bis zu 560 Std. zusätzlich im Differenzierungsbereich	Der Vorkurs der Abendrealschule ist auf die speziellen Bedürfnisse der Zugewanderten im Hinblick auf den Erwerb der deutschen Sprache und die Vorbereitung auf den Bildungsgang Abendrealschule abgestellt.	AsA: u.a. Hilfen zum Abbau von Sprachdefiziten KAUSA: --- VerA: Ausgleich von sprachlichen Defiziten
Beruflichkeit	Berufliche Orientierung, berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten Berufsbezogener Lernbereich: 480-560 Stunden	Berufliche Orientierung, berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten Berufsbezogener Lernbereich: 240-320 Stunden			Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 3 BBiG Duale Berufsausbildung: 840-1080 Std. plus ggf. weitere Stunden im Differenzierungsbereich (s. o.) Schulische Ausbildung nach Landesrecht: 1920-2080 Std.		AsA, KAUSA, VerA: Vorbereitung auf bzw. Begleitung während der Berufsausbildung
Schulabschluss	Möglichkeit des Erwerbs eines Ersten Schulabschlusses	Möglichkeit des Erwerbs eines Ersten Schulabschlusses	Nachholende Schulabschlusskurse Sekundarstufe I (Erster und Erweiterter Erster SA, Mittlerer SA)	Keine Möglichkeit	Doppelqualifikation, je nach Eingangsvoraussetzung: Berufsabschluss plus <ul style="list-style-type: none"> ein Erster Schulabschluss bei Berufen nach § 66 BBiG und § 42r HwO Erweiterter Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife 	Erwerb: <ul style="list-style-type: none"> des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 des Mittleren Schulabschlusses (FOR) der Fachhochschulreife (FHR) der Allgemeine Hochschulreife (AHR) 	Nicht vorgesehen, da es sich um unterstützende Maßnahmen handelt
Anschlussmöglichkeiten	Bildungsgänge des BK (auch AV TZ, Vorrang für schulpflichtige Jugendliche), Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit	Bildungsgänge des BK (Vorrang für Schulpflichtige), Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit	Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit	Bildungsgänge des BK <ul style="list-style-type: none"> IFK für Jugendliche, die bei Eintritt in FFM schulpflichtig waren, AV TZ für Jugendliche, die bei Eintritt in FFM volljährig waren und an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen Weiterbildungskolleg, Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit	Berufsausbildung Erwerbstätigkeit Studium	Ausbildungsvorbereitung (Vorrang für Schulpflichtige), Erwerbstätigkeit

* Die Angebote in roter Schrift sind ausschließlich an Zugewanderte mit guter Bleibeperspektive gerichtet.

¹ Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO)

² Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)

³ Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA)

⁴ Assistierte Ausbildung (AsA) ein Förderangebot der Bundesagentur für Arbeit für Auszubildende